

Abänderungsantrag**der Abgeordneten Eßl, Keck****Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage (142 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, in der Fassung des Ausschussberichtes (153 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (142 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses (153 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

Im Artikel I soll § 21 Abs. 1 Z 26 lauten:

„26. eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert und dabei die in § 18 festgelegte nationale Höchstbeförderungsdauer für innerstaatliche Transporte unzulässigerweise oder in unzulässigem Ausmaß überschreitet oder die in § 19 höchstzulässige Beförderungsdauer überschreitet oder“

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung der Strafbestimmung in Bezug auf § 18 TTG 2007.

